

Stiftungs-Satzung von 1807

Original verfügbar bei Clemens Groth

Abfotografiert 8.7.2006 C. Groth

Kurze
N a c h r i c h t
von einem
zu Aken an der Elbe
gestifteten
S t i p e n d i o.



Zweite Auflage.

1807.

Der Prediger, M. Kilian Hortich, zu
Aken, hatte 1609 den Einfall, in Verbin-
dung mit mehreren Familien ein Stipendium
zu stiften. Er eröfnete seiner Gemeinde hier-
über seine Gedanken in einem besondern Schrei-
ben, welches nebst den Artikeln und der lan-
desherrlichen Konfirmazion des Stipendii unter
folgendem Titel gedruckt ist:

Ein guter Antreiber das ist, Ein
Auserlesen Compendium vñ guter
Nath, Wie man mit wenig Gelde ohn
einiges Menschen Beschwerung vnd Wi-
derwillen in der Stadt Aken an der El-
ben gelegen, im Erbstift Magdeburg, ein
immer werent Stipendium für die studs-
rende Jugend hat auffgericht vnd angefan-
gen, den 8. Julij, war der Tag Chilianii
Anno 1609. Gott dem Allmächtigen
allein zu Lob vnd Ehren, zu erbatung
der Christlichen Kirchen, zu erhaltung der

Stände, vnd zu sonderlichen Nutz vnd Frommen allen Bürgers, Kindern vnd derselben Nachkommen in Aken, welche ihr Geldt zum Stipendio haben eingelegt, Gestelt vnd zu wegen gebracht Durch M. CHILIANUM HORTICH von Dalen, Pfarrern zu Aken. Gedruckt zu Wittemberg, bey Johann Gorman, im Jahr 1616. 8. (Ohne Vorrede und Register 385 Seiten.)

In dem, 276 Seiten langen, Schreiben an seine Christliche Gemeine, handelt der selige Hortich von der Notwendigkeit der Stipendien und sagt von den Einwohnern Aken's: „(pag 87.) daß keiner zu
 „spühren, der die liebe Jugend hette bedacht,
 „auch irgend ein Stipendium gemacht, vnd
 „auff's Studieren etwas gewendet, welches
 „fast zu beklagen vnd mit bitteren Thränen zu be-
 „weinen ist. Sintemahl viel reiche Leute all-
 „hier gewohnet, derer Güter allbereit vorlan-
 „gest bey den Nachkommen verschwunden sind,
 „vnd ihres Namens auch nicht mehr gedacht
 „wird.“

Er

Er fährt darauf im Wesentlichen fort:
 „(pag. 93.) Weil ich denn sehe vnd spüre,
 „meine Auserwelte liebe Pfarrkinder, dz in
 „unser Schule allhier vnter ewern Kindern
 „viel herrliche Ingenia sein, die Lust vnd Liebe
 „zum Studieren haben, auch qualificirt vnd
 „tüchtig gnugsam darzu seind, als kan ichs
 „nicht verschweigen, sondern wegen meines
 „Ampts, der ich Kirchen vnd Schulen, als
 „derselben Inspector, sol in acht nemen, muß
 „ich es euch offenbahren, damit auf mittel vnd
 „wege gedacht werde, wie man jrgend ein
 „Stipendium für die studierende Jugend möge
 „auffbringen und stifften.“

„(pag. 95.) Wie mans aber sol angreifen,
 „das in dieser Stadt Aken ein ewig immer-
 „werent Stipendium für alle vnser Nachkom-
 „men möchte auffgerichtet werden, ohn vnsern
 „Schaden vnd Beschwerung, hab ich Vnwi-
 „diger, ewr lieber Seelsorger, oft vnd viel
 „darauff gedacht vnd bin bey mir selbst
 „gnugsam zu rath gangen, habe auch endlich
 „dieses Mittel wollen für die Hand nehmen,
 „welches ich ewer Liebe wil mit wenigen offen-
 „baren.“

„(pag.

„(pag. 105.) Es ist aber dieses meine Mei-
 „nung vnd gutdüncken: Wir wollen aus Christ-
 „licher Liebe vnd danckbaren Herzen gegen Gott
 „sechs Jahr lang nach einander (so fern der
 „liebe Gott einen aus gnaden wird sein Leben
 „fristen vnd wird ja ein Jahr, wenns wir mit
 „gesundem Leibe erleben, so viel Gelt werth
 „sein) nicht mehr als einen Reichsthaler umb
 „diese zeit des Jahrs zusammen legen, vnd das
 „selbe Gelt auff Zinse, vnd die Zinse wider auff
 „Zinse so lange aufthun, bis wir eine Sum-
 „mam von sechshundert Thalern zu wegen
 „bringen.“

„Darnach wollen wir die Summam der
 „sechshundert Thaler an einen gewissen orth
 „legē, dahin vns vnser liebe hohe Obrigkeit
 „wird weisen, doch das derselbige orth oder
 „Kathaus keine macht habe, den Herrn Exe-
 „cutoribus des Stipendii vorzuschreibē oder
 „einzureden, sondern nur die jährliche zinsen
 „ihnen dargeben, von welchen sie einen Studio-
 „sum drey oder vier Jahr lang auff einer Vnt-
 „verstitet halten sollen, seine studia zu con-
 „tinuiren.“

„Ferner

„Ferner wollen wir das Stipendium einig
 „und allein geben derer Kinder vnd Nachkom-
 „men, so ihre sechs Reichsthaler darzu geleet,
 „sie mögen auch kommen aus welchem Land
 „oder Stande sie wollen, nur das sie aus ders
 „selben linea geboren sein, so dz Stipendium,
 „haben helfen stiften, vñ der waren Lutheris-
 „schen Religion vnd Augspurgischen Confession,
 „wie sie Anno 1590 Carolo Quinto ist vberges-
 „ben worden, auch zugethan sind. Wenn aber
 „vnter vnsern Kindern und Nachkommen keiner
 „studiren würde, so wollen wir das Stipen-
 „dium einem andern Bürgerskinde geben, oder
 „dz Geld so lange auff Zinse legen, bis wir
 „zwey Stipendia können ausgeben.“

„(pag. 108.) Wir wollen auch bey vnserm
 „Leben (auff das, wenn wir versterben, die
 „Nachkommen nicht deßwegen sich dürffen zanz-
 „cken) etliche ehrliche vnd aufrichtige Männer
 „erwehlen aus vnsern Geschlechtern, die nach
 „vnserm absterben die Stipendia nach der Ordn-
 „nung vnd masse, wie wir sie werden fürschrē-
 „ben vnd zu Papter bringen, auftheilen, das
 „mit solch Beneficium allezeit bey vnsern Ges-
 „schlechtern, oder so die ganz vnd gar verster-
 „ben

„ben (denn ein Geschlecht vergehet, das ander
 „gehet wieder auff) bey der Stadt Ucken Kindern
 „bleiben möchte. Vnd bedüncker mich, wenn
 „wir vier Männer vnter vns selbst (sie müß
 „gen hier wohnen oder nicht, so können sie an
 „ihre stat einen vice-Collegam halten, doch
 „der ohne ihren wissen vnd zuschreiben nichts
 „fürnimt) die ehrliches Lebens vnd wandels
 „vnd dem Geiß feind wehren, vnd den Pfarr-
 „herrn allhier, als die fünffte Person mit allen
 „seinen Successoribus von vnserm Gnedigsten
 „Herrn, dem Erzbischoffen zu Magdenburg
 „vnd einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thum Cas-
 „pitel daselbst, lassen darzu confirmiren, wel-
 „cher Pfarr das Stipendien gelt solt einneh-
 „men: aber alle Jahr den vier Geschlechtern
 „als vier Herren des Stipendii auff den 8 Julij
 „allezeit richtige Rechnung thun.“

„(pag. 270.) Damit aber nicht einer vnter
 „vns oder derselben Nachkommen, Kunst oder
 „Gunst, Standes oder Reichthums halben,
 „einen Vorzug zu haben gedencke, als wollen
 „wir alle vnser Namen nach dem A B C ein-
 „schreiben, auff das weil einer so wol als der
 „ander seinen Reichthaler (wenns auch schon
 „etwas

„etwas mehr were) darzu gegeben, auch vns
 „sere Nachkommen alle in der Erbschaft des
 „Stipendij ohne ansehen der Person sollen
 „gleich sein, wenn sie nur gnugsam auff eine
 „Univerfitet qualificiret sein, vnd in einschrei-
 „ben seines ehrlichen angebornen Namens (denn
 „öffentliche Hurer, Ehebrecher vnd dergleichen
 „lassen wir weder zum Stipendio geben, noch
 „dasselbige genieffen) keiner dem andern vor-
 „gezogen oder geringer gehalten werden
 „möchte.“

„Von der Wirkung dieses Schreibens heißt
 es endlich: „(pag. 277.) Nachdem ich M.
 „Chilian Hortich meinen lieben Pfarrkindern
 „dieses mein schreiben in geheim zu lesen vber-
 „geben, hat es ihnen so wol gefallen, vnd
 „dis mein fürnchmen ist ihnen so anmutig
 „gewesen, daß ihrer bey 24 Personen sich zu
 „solchen Christlichen Wercke des Stipendii als
 „bald in anfang haben lassen gebrauchen.
 „Vnd ob wol Spötter gefunden, die da haben
 „fürgegeben, daß, wenn solches Werck vnser
 „vorfahren allhier zu Ucken hetten vor ehlichen
 „Jaren angefangen, were es zu loben, aber
 „iezo were es zu schwer den anfang zu machen,
 „vnd

„und haben also andere guthertzige Leute durch
 „solche vergebliche reden von ihrem Christlichen
 „Proposito wollen abhalten, Jedoch haben sie
 „sich daran nichts gefehret, sondern weil ihre
 „vorfahren an diesem Orthe all ihr Geld daran
 „gewagt vnd der Kirchen vermacht, das sie
 „Gott möchten eine Ehre thun, wolten sie auch
 „nach dem Exempel ihrer Vorfahren etwas auff
 „Schule vnd studirende Jugend wenden für
 „unzehlige viel Gutthaten, die ihnen Gott an
 „Leib vnd Seele erzeigete. Damit aber ein je-
 „der wissen möchte, auch vnter denen, die nicht
 „wissen, was ein Stipendium set, weil es zu
 „Alten niemals keins gehabt, als habe ich ihm
 „ordentlich vorgestellet (pag. 279.)

„Die Artikel,

„so in vorstehung vnd austheilung des Stipen-
 „dii sollen forth vnd forth gehalten werden:“

„Im

„Im Nahmen Gottes des Vaters,
 „Gottes des Sohns, vnd Gottes des
 „heiligen Geistes.“

Wol die Hochgelobte vnd vbergebenez
 deute Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn vnd
 heiliger Geist ihre vnaussprechliche Herrlichkeit
 vnd vnermessliche Gnade hette können vor sich
 selbstem behalten vnd ewig genießen, jedoch hat
 es der Eödtlichen Majestet so wol gefallen, daß
 sie auch den Creaturen solche grosse Gnade vnd
 den vnerschöpflich Brunquell der vnendlichen
 Barmhertzigkeit hat wollen lassen sehen vnd
 offenbaren: Vnd zu dem ende Engel vnd Men-
 schen erschaffen, vñ dem Menschlichen Geschlech-
 te ein mitleidiges vnd warmes Herz nicht allein
 gegeben, sondern auch nach dem schweren Fall
 der ersten Eltern in eigener Person durch die
 heiligen Patriarchen, durch Mosen vnd Pro-
 pheten, vnd endlich durch Jesum Christum
 selbstem, welcher in angenommener Menschlichen
 Natur, bey vns auff Erden gewohnet, ernsts-
 lichen befohlen, vnd sehr hart eingebunden,
 das ein jeder Mensch in fallender noth, ja
 auch ohne Noth, dem andern seinen Mitbrus-
 der,

der, darunter auch der ärgeste Feind verstanden wird Luc. 10. Barmherzigkeit vñnd die Werke der Liebe sol erzeigen, vñnd von ihm selbst auhieren. Dann so spricht der Mund der Wahrheit im Newen Testament Jesus Christus selbst, welcher aus dem Schoffe seines Himlischen Vaters gleich als aus einem helleuchtenden Königlichem Schlosse vñnd voller ewigen Fremdenaal ist herfür getreten durch angenommene Menschliche Natur, doch ohne Sünde, bey dem Evangelisten Luca 6. Seid Barmherzig, wie auch ewer Vater Barmherzig ist.

Kund vñnd offenbar ist derwegen Mächtiglichen, das in tieffer betrachtung solcher vñndendlicher Gnade vñnd Barmherzigkeit Gottes vñnd armē elenden Menschen erzeiget, vñnd in stetiger beherzigung des ernstest vñnd ewig wachenden Befehls des Sohns Gottes, aus dem Luca 6. haben wir vñnt benante, vñnd nach dem A. B. C. (zu vermeidung kelen höher oder geringer zu achten, denn den andern vñnter vñnd vñntere Nachkommen in Erbnemung des Stipendij) verzeichnete Bürger vñnd Einwohner zu Aken an der Elbe im Erbstift Magdeburg

deburg Heute Daro am Tage Chilianer war der 8. Julij des lauffenden 1609. Jahrs Gott dem Allmächtigen zu förderst zu sonderlichen Ehren vñnd Wohlgefallen, zu mehrer auffneme seiner Christlichen Kirchen, Schule, Regiments nutz vñnd frommen der Stadt Aken, so wol zu vñnter aller Gedächtniß vñnterer von vñnter Linien herrührenden studierenden Jugend, auch andern Bürgers Kindern, aber Conditionaliter, wie hernacher folgen wird, zum besten ein Ewig immer werent Stipendium auff nachfolgende masse, vñnd wie solches zu Recht am kräftigsten immer geschehen sol, kan oder mag, verordnet vñnd auffgerichtet.

I. Vñnd wollen wir alle vñnd jede, vñnd ein jeder insonderheit, folgende sechs Jahr nach einander Jährlichen einen Reichsthaler contribuiren vñnd legen: Das Einkommen Jährlichen, bis so lange 600 Thaler erfüllet vñnd zu wege gebracht, auff Zinse austhun.

II. Damit aber alles ordentlich zugehe, als wollen wir vñnter vñnter selbst vñnter vier Männer erwählen, vñnd den Herren Pfarrer all
hier

Hier zu Aken mit allen seinen Successoribus in Pastoratu zum primarium Executorem unsers Stipendij von unserm gnädigsten Herrn dem Erzbischoff zu Magdeburg, vnd von einem Hoch vnd Ehrwürdigem Dohm Capittel daselbsten confirmiren vnd bestetigen lassen, Welcher Jährlichen a) die Register der Einnahme vnd Ausgabe halten sol, nicht allein, sondern auch den Vier Herren, als seinen in diesem Christlichen Wercke Collegen allezeit am 8. Julij richtige Rechnung thun. b) Würde auch elner von denselben Vier Herren versterben, als sol der Pfarrer nach verlauffener Monatsfrist die andern drey Vier Herren zusammen lassen fördern, vnd durch derselbigen einhelligen Rath, einen andern vnter

a) Da die Stipendien-Affessoren häufig auswärts wohnen und ihnen ihre Reise nach Aken mehr Unkosten verursacht, als ihr Salarium beträgt: so verordnete E. H. Consistorium d. d. Magdeburg d. 8 Juli 1794, „daß nur alle zwei Jahre die Rechnungen abgenommen und zur revision eingeschandt werden sollten.“

b) Auch wird alljährlich eine eigene Tabelle von den Stipendiaten an die höchste Behörde eingereicht.

vnter vnsern Geschlechtern, der ehrliches Lebens vnd wandels, auch nicht Geitzig vnd Eigennützig ist, darzu erwählen.

III. Sollen den Herren Executoribus loco salarij zwey Thaler zum Convivio gegeben werden, welches ihnen der Pfarrer sol austrichten, aber an keinem andern Tage als vff den 8 Julij, an welchen auch die Stipendiaten den letzten termin ihres Geldes sollen abfordern, auff das nicht vergessen werde die zeit da wir solches Christliches Werck angefangen.

Der Pfarrer aber soll pro labore die Register der Einnahme vnd Ausgabe zu halten einen Thaler haben. Wann aber die Summa durch Jährliche Zinse also würde wachsen vnd zunemen, das mehr Stipendia könten ausgetheilet werden, als sol den Herren Executoribus von jedern Stipendio drey andere Thaler, als zwey zum Convivio vnd einen dem Pastori pro labore zu gelassen sein. c) Ob es wol ein geringe

c) Im Jahre 1757. wurden dem Prediger 8 Rthlr. und denen Vierherren pro convivio 4 Rthlr. ausgemacht. — Und per rescriptum d. d. Magdeb. d. 27 Januar 1774. ist denen Administra-

ge Salarium ist, jedoch verhoffen wir, weil es Gott vornemlichen zu Ehren gereicht, es werde der Pfarrer neben den andern vier Herren, darmit content sein, in betrachtung, das ihnen dadurch auch sonderliche Ehre vnnnd Danck von Stipendiaten werde widerfahren, welche ihnen Carmina vnnnd Orationes auff denselben tag, do sie das Gelt abfordern werden gnugsam zu schreiben, welches das gröste Lohn ist, etc.

IV. Wenn wir benante 600. Thaler vollens kömlichen colligiret vñ zu wege gebracht, wollen wir dieselben einer Stadt in diesem Erzstift Magdeburg vnablässlichen aufthun, oder den Bürgern alhier zu Uken auff ihre Häuser legen, doch das solch Gelt vor allen andern Schulden bezahlet werde, vnd die Bürger auch macht haben, wann sie es vermögen, das Gelt von ihren Häusern abzutragen, vnnnd auff andere zu legen, jedoch daß dieselbe Stadt Jährlichen solche 600. Thaler mit Landbreuchlicher zinse

stratoribus Stipendii, anoch eine Zulage, nämlich dem Prediger 2 Rthlr. und jeden der Herren Assessoren 1 Rthlr. allergnädigst bewilligt worden.

gluse vor pensionire: Vnd solche pension, laut eines gegebenen Revers, dem Pfarr dieser Stadt Uken, einantwortte, welcher denselben Revers mit andern Actis neben seinen mit verordneten in eine wolberwarte Lade sol legen. Vnd sollen die Herren Executores vnnnd Procuratores die zinsen allezeit wider auff zinse aufthun, wann etwas im Nest bleibt, doch das sie allezeit so viel in der Laden behalten, damit sie den Stipendiaten die helffte auff Michaelis können voraus geben, das ander aber auff den 8. Julii, etc.

V. Von deroselben zinsen sollen die fünf Herrn Executores vnnnd Procuratores einen von vnser linien vnserer studieren, den Jugend vnnnd Nachkommen, so auff eine Vniversitet tüchtig gnugsam ist (denn in keine Schule noch Gymnasium, sondern auff eine Academiam sol es gefolget werden) Jährlichen dreissig Thaler ^{d)} auff drey Jahrlang reichen vnd geben, etc.

VI.

^{d)} Dies Stipendienquantum ist bei Erbstipendiaten oder auch bei Söhnen der Administratoren oftmals erhöht, ja so gar verdoppelt worden.

VI. Sollen die Stipendia weiter nicht denn derer, so zu diesem Christlichen Werke, ihre versprochene sechs Reichs Thaler contribuiret, Kinder vnd männlichen Nachkommen, sie mögen gleich innen oder auffer der Stadt Aken, auch wol in andern Herrschafften gezeuget sein, gegeben werden. Welche aber aus ihrer linea nicht geboren, ob sie wol desselben Geschlechtes vnd Namens, sollen dieses Stipendium nicht genieffen, etc.

VII. Würde aber vnter vnsern Kindern vnd nachkommen keiner tüchtig zum studieren noch auff eine Univerſitet qualificiret gnugsam sein, als sollen die zinsen wieder auff zins außgethan werden. Vnd alsdann, wo keiner mehr studiren würde, als einer, sol derselbe die dreissig Thaler von beyden Stipendiis genieffen, vnd also Sechzig Thaler drey Jahr lang zum studieren haben, etc.

IX. Würde sich aber zutragen, das ihrer mehr als einer vnser Nachkommen concurriren vnd das Stipendium zugleich bitten würden, als sol einer nach dem andern warten, oder

oder sollen sich darein zugleich theilen, (denn weil einer so wol als der ander sein Geld darzu gegeben, sollen auch ihre Nachkommen zugleich erben, vnd keiner vor dem andern Kunst oder Gunst halben einen vorzug haben) oder wo sie sich nicht können vertragen, sollen sie in gegenwart der Herren Executorum das loß darüber werffen, vnd darauff deme so es per sortem zu gefallen, geben werden.

IX. Würde aber einer oder der ander vnter der Bürgerschaft allhier zu Aken, wann ob bewilligte summa der 600. Thaler erfüllet, hierzu sein quotam contribuiren wollen, Vnd einen Sohn haben, sol er oder dieselbige, ehe vnd dann sein Sohn das zehende Jahr erreicht, zehen Thaler ^{e)} bahr einlegen, welche auch also forth neben den andern zinsen, an einen gewissen ortz vmb gebührliche Pension sollen außgethan werden. Es sol aber solcher eingeschriebener Knabe, wenn er studiret das Stipendium mit vnsern Kindern und

B 2

Nach:

^{e)} Vom 11ten Lebensjahre an werden außerdem noch für jedes Jahr zwölf Groschen entrichtet.

Nachkommen zugleich genießen, vñnd weiter nicht, auch nicht seine Eltern noch Kindere.

Vñnd wenn einer von den eingekauften nicht studieren würde, oder aber verstorbt, sol weder er noch seine Eltern theil am Stipendio haben, sondern vnser von vnser Linien herrührende Männliche N a c h k o m m e n

f) Daß alle, aus den Familien der Stifter abstammende, Nachkommen ein Recht zu diesem Stipendio haben, bestimmte nachstehendes Consistorial = Rescript d. d. Magdeburg d. 5 März 1795: — „Die angeführte Stelle redet von männlichen Nachkommen, in so weit diese das Stipendium genießen sollen, d. i., daß nur männliche, nicht weibliche Descendenten zur Erhebung des Stipendii kommen sollen. Ganz anders aber ist die Frage: ob männliche Nachkommen der weiblichen, von den Stiftern abstammenden, Linien zum Genuß des Stipendii gelassen werden können? Diese Frage ist zu bejahen. Denn Nachkommen, welche von den weiblichen Linien der Stifter herkommen, sind davon geradezu nicht ausgeschlossen; vielmehr läßt sich aus den Ausdrücken, welche in der Stiftungs = Urkunde verschiedentlich vorkommen,

men sollen allein Natürliche Erben sein vñd bleiben, sie mögen auch gebohren werden wo sie wollen.

Die andern aber, so sich hierzu einkäuften werden, sollen nur dieselben drey Jahr, do sie es auff eine Vniversitet genießen mit erben sein, ihre Namen sollen auch in ein besonder Buch geschrieben, vñnd mit nichten vnter derer Nahmen vñnd Geschlechten, so von anfang dieses Christliche Werck haben helfen ansehen, geschrieben oder gemenget werden.

Blei

„men, z. B. §. V. VI. VII. IIX. einen von unsern Linien, unsern Kindern und Nachkommen, unbedingt und uneingeschränkt, ob sie von der männlichen oder weiblichen Linie abstammen, schließen, daß die männlichen Nachkommen beider Linien gemeint und verstanden werden sollen.“ — Das ihnen zustehende Erbrecht zu diesem Stipendio haben bis izt folgende Familien durch Weibringung ihrer Stammregister, erwiesen: (1) die Klotz- und Förster = sche, von Johann Wünger entsprossen; (2) die Zier = und Zehne = sche, von Johann Müller abstammend; (3) die Spörel = und Heise = sche, von Johann Modeler herrührend.

Bleibet aber also das Stipendium bey dieser Stadt Aken ewiglich auch andern Bürgerskindern zum besten, so sich vor dem zehenden Jahre mit zehen Thaler lassen einkauffen.

X. Wollen wir zum ewigen Gedächtnuß des Tages vñ der zeit, da wir solch Christlich Werck angefangen, diß ernstlich den Herren Executoribus befohlen haben, daß sie der Stipendien letzte Zahlung vff keinen andern Tag, als vff den 8. Julij halten sollen. Würde auch ein Stipendiarius sein quotam am selbigen Tage nicht abfordern oder abholen lassen, ohne sonderliche vnd erhebliche Ursachen von den Herren Executoribus, die zu der zeit ein Convivium g) haben werden vnd darauff warten, als sol er den Rest desselben Jahrs verlust haben, welcher den armen Curendarijs in ihre Büchse von den Herrn Executoribus sol gegeben werden.

Hiermit Gott zu Lob vnd Ehren, wollen wir unten benante, diese unsere wol meinende Ver-

g) Anstatt des Convivii erhält jetzt jeder Bierherr
2 Rthr.

Verordnung geendiget haben, vnd thun dieselbige vnsern ißigen Herren Pfarrer M. Chiliano Hortich vnd allen seinen Nachkommen, so zu diesem Ampte confirmiret werden, neben seinen Vier; Herren, so aus vnserm Collegio darzu erwelet, oder künfftig erwelet werden, als ißiger zeit Johann Methen, Mauritio Stofnacken, Wilhelmo Losen, vnd Heinricho Pütern hiemit praesentiren, bittende, sie wollen solche mühe vnbeschweret auff sich nemen, vnd als Christliche, redliche vnd getrewe Leute mit getrewen Ernst vnd Eiffer daran sein, daß derselbigen Verordnunge, ordentlichen, auffrichtig vñnd ohn allen abbruch den Buchstaben nach vor vñnd nachgelebet, gehalten vnd gehandhabet werde. Alles Treulich, sonder einige Geserde.

Zu dessen Befund, vnd damit ob verzeichnete Articul dieser vnser freywilligē contribution vns vnd vnsern Nachkommen stets, fest vnd vnverbrüchlichē möge gehalten werden, haben wir dieselben sampt vnd sonders mit vnsern angebornen vñnd gewöhnlichen Pflschafften vnd Hand Subscription befestiget sol auch
fordern

forderlichst, vnd umb so viel mehr, damit diese vnser guthergige, wolmeinende contribution vnd verordnung vnserer von vnser linia herrührenden studirenden posteritet vnd lieben Jugend zum besten in kein Vergessen gestalt werden, oder auch künfftiger zeit in profanum et alienum usum gefärt, oder auch wol gar abwendig gemacht, in eine mit vier Schlöffern verwarte, vnd in ein Kirchengewelbe gesetzte Laden gesetzt vnd geleet werden, vnd einem jeden vnser Geschlechts abgeschriebene Copia vnserer Verordnung in sein Hauß, den Nachkommen zum besten, vnd zu mehrer Nachrichtung oberlieffert werden.

Actum Aken in die Chilian, war der 8. Julij, im Jahr nach vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers Christi Jesu geburt, Als man schrieb Sechzehnen Hundert vnd Neune.

Nomi-

Nomina Subscriptorum.

Andreas Kühne, Rathsverwanter. †
 Andreas Brösel, Cantor. †
 Christophorus Künstett, Burgermeister. †
 Christianus Frenckel, Pfarrer zu kleinen Otterleben. †
 Christophorus Binger, Schösser zu Ostraw. †
 Casparus Stofnack. †
 Daniel Kiefler. †
 Daniel Lüdike. †
 Daniel Wullenschläger. †
 Engelhardt Grünkese. †
 Erhardt Gasner. †
 Erasmus Sicheling.
 Franz Becker. †
 Gerhard von Berth. †
 Gregorius Streuber, Organist. †
 Heinrich Pieler. †
 Heinrich Bünger. †
 Johann Bünger, Bürgermeister.
 Johannes Bobbe, Kämmerer. †

Johann

Johann Modeler, Kämmerer.
 Johann Bobbe, Stadtschreiber.
 Jeremias Richter, Rathsverwanter. †
 Johannes Meth, Rastenherr. †
 Johannes Berwaldt der Elter, Gastwirt. †
 Johannes Müller, Alcaniensis.
 Johannes Schmidt. †
 Johannes Lindener. †
 M. Kilianus Hortichius, Pfarrer. †
 Laurentius Bobbe, Bürgermeister. †
 Mauritius Stoßnack. †
 Petrus Pirhigan Cüster. †
 Petrus Eicholz. †
 Petrus Börner. †
 Thomas Krause der Elter. †
 Baltin Krenckel der Elter. †
 Wilhelm Loß der Elter. †

Von den mit einem † bezeichneten Familien weiß
 man mit Gewisheit, daß sie ausgestorben sind.

Ob

Ob nun gleich nach dem Willen der Fundas-
 toren erst dann die landesherliche Bestätigung
 dieses Stipendii nachgesucht werden sollte,
 wenn das Kapital der 600 Rthlr. erfüllt seyn
 würde: so supplicirten sie dennoch schon am 4
 Juni 1615, wo sich auf 400 Rthlr. belief,
 deshalb, weil „(nach pag. 327.) kein Gut
 „auff dem ganzen Erdtboden leichter werde
 „vnd könne gemißbrauchet werden, als das
 „Gut vnd Geld, so zur Ehre Gottes, zu er-
 „haltung vnd erhaltung der Kirchen vnd Schu-
 „len gestiftet ist. Denn der leidige Geizteuffel
 „hat gar zu viele Herzen eingenommen, das
 „sie solcher guter vnd heiliger stiftung nicht
 „verschonen, sondern als rechte Harpyiae etz
 „was davon abzwacken. Solchem aber vorzu-
 „kommen, ist in diesem Leben, nechst Gottes
 „schutz vnd schirm, kein ander Mittel zu fins-
 „den, denn das wir, so dieses Stipendium
 „gestiftet, einen Majestät Brieff mögen erlan-
 „gen von unser lieben hohen Obrigkeit, auff
 „das unser Christlich Werck der gestalt vnd maß
 „sen, wie wirs vorgenommen und verzeichnet,
 „also auch Ewiglichen bleiben, gehalten, vñ
 „von niemand geendert oder gehindert werden
 „möchte.“

Hiers

Hierauf erfolgte nachstehende Confirmation:

„Von Gottes Gnaden, Wir Christian
 „Wilhelm, Postulirter Administra-
 „tor des Primats vnd Erz Stiffts
 „Magdeburgk, Marggraff zu Brandenburg,
 „in Preussen, zu Steirn, Pommern, der Cas-
 „suben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen
 „vnd Jägerndorff, Herzog, Burggraff zu
 „Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Hiermit
 „vor Uns vnd unsere Nachkommen am Erzstifft
 „Magdeburg etc. öffentlich thun Kundt vnd
 „bekennen, Als die Erbarn unsere liebe Bes-
 „trewen, Andreas Kühne, Andreas Brösel,
 „Christoff Büniger, Christianus Frenckelius,
 „Caspar Stofnack, Christoff Kühnstett, Das
 „niel Kikler, Daniel Lüdike, Daniel Wullenz
 „schleger, Engelhart Bränkese, Erasmus Siz-
 „cheling, Erhardt Gakner, Franke Becker,
 „Gerhart von Berth, Gregorius Streuber,
 „Heinrich Pieler, Heinrich Büniger, Johann
 „Büniger, Johans Bobbe, Johann Modeler,
 „Johann Bobbe, Jeremias Richter, Johans
 „Meth, Hans Berwalt der Elster, Hans
 „Müller, Hans Schmidt, Hans Lindener, M.
 Chili-

„Chilianus Hortichius, Laurentius Bobbe,
 „Mauritius Stofnack, Petrus Birgion, Pe-
 „ter Eichholz, Petrus Förner, Thomas Krause,
 „Baltin Krenckel vnd Wilhelm Loß, Gott dem
 „Allmächtigen zuvörderst zu sonderlichen Ehren
 „vnd Wohlgefallen, zu mehrer Auffnehmung
 „seiner Christlichen Kirchen, Schule, gemeinē
 „Regiments, Nuß vñ fromme vnser Stadt
 „Aken, so wol zu ihrer aller Gedächtniß ihrer
 „von ihrer Linien herrührende Studierendē Zus-
 „gend, auch andern Bürgers Kindern, jes-
 „doch auff gewisse Condition vnd Masse, wie
 „hier vorstehenden zum besten, ein ewig vnd
 „jimmerwehrend Stipendium auff massen, wir
 „solches hiervor von Wort zu Wort auffgefaget
 „vnd geschrieben, verordnet und auffgerichtet,
 „vnd Uns als den Regierenden Landesfürsten
 „mit vnterthenigster Bitte angelanget, Wir ih-
 „nen darüber Vnsere Confirmation in Gnaden
 „ertheilen wolten.“

„Das wir demnach ihrem billichen suchen
 „gnedigst geruhet vnd hierborgeschriebene ihre,
 „vber solch ewigwehrendes Stipendium verfaß-
 „sete Verordnung, in allen derselben Puncten,
 „Clausulen vnd Articulen, in beständigster
 Form,

„Form, wie solches zu Rechte, am kräftigsten
 „geschehen sol, kan oder mag, confirmiret,
 „corroboriret vnd bestätiget haben, confirmi-
 „ren, corroboriren vnd bestätigen dieselbe auch
 „hiermit, vnd wollen, das darüber zu aller
 „vnd jeder Zeit, steiff vnd fest vnd vvorbrüch-
 „lich gehalten, auch die zu diesem Stipendio
 „geordnete Sechshundert Thaler, so bald dies
 „selben erfüllet, vnd was vermöge dieser ihrer
 „verordnung weiter contribuirt werden möch-
 „te, bey dem Rathe vnser Stadt Aken Zinß-
 „bar, vnablößlich, gegen gebürliche allsecura-
 „tion belegeet vnd vnterbracht, vnd es damit
 „aller Dinge, wie diese ihre Verordnungen im
 „Buchstaben besaget, gebahret vnd vmbgangen
 „werden soll, Treulich sonder geferde. Daß
 „zur Verkunde Wir Vnser Groß Insiegel an dies-
 „sen Brieff wissentlich hengen lassen, der gege-
 „ben ist zu Hall auff Vnserm Schloß S. Mor-
 „itzburg, den dreyzehenden Junij, Nach Chri-
 „sti vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers
 „Geburt im Sechzehnhundertten vnd funffze-
 „henden Jahre.“

„Vnd Wir Ludewig von Lothaw,
 „Domdechant, Ernst von Melching,
 Seni-

„Senior, vnd Capittel gemein der
 „Primat Erzbischöflichen Kirchen zu
 „Magdeburg, hiermit verkunden vnd befeh-
 „nen, das Wir zu hievor geschriebenen der ob-
 „genannten Bürgern zu Aken verfaßter wol-
 „meinlichen Verordnung eines ewigwehrenden
 „Stipendij Vnser Volwort gleicher gestalt ge-
 „geben haben, thun auch solches hiermit vnd
 „in Krafft dieses Brieffes, an dem Wir zu Ver-
 „kund, nebenst höchstermeltem Vnserm Gnädigs-
 „ten Herren, Vnser Groß Insiegel hengen las-
 „sen. Geschehen vnd geben zu Magdeburg den
 „Funffzehenden Junij nach Christi vnser einigen
 „Erlösers vnd Seligmachers Geburt im Sech-
 „zehnhundertten vnd funffzehenden Jahre.“

Chilian Stieffer
 Doct. Cansler mpp.
 Paul Goltstein
 Secretarius mpp.

| Locus | Locus |
|--------------------------|---------------------|
| Sigilli majoris | Sigilli majoris |
| Domini Administratoris | Reverendissimi Ca- |
| Archiepiscopatus Magdeb. | pituli Archiepisco- |
| Domini Christiani Wil- | patus Magdebur- |
| helmi etc. | gensis. |

Das

Das Stipendien-Stegel ist ein obaz
les Schild, in dessen Mitte der Kopf des Hei-
gen Mauritii, mit der Umschrift: Bürgerliches
Stipendium in Aken. 1609.

Das Vermögen der Kasse, wovon
die jährlichen Stipendiengelder, die Salaria
des Oberpredigers als Administrators und der
Assessoren oder Bierhern, wie auch andere Aus-
gaben bestritten werden, besteht in Kapitalien
und in einer im Burgfelde belegenen Hufe
Landes.

| Jene betragen: | | Diese gab Pacht: | |
|---------------------|-----------------------|------------------|----------------------------|
| 707 R th | 4 R th — 2 | 1721. | 34 R th — 2 — 2 |
| 1021 † | 4 † — † | 1757. | 46 † — † — † |
| 1313 † | 4 † — † | 1791. | 56 † 12 † — † |
| 1650 † | 12 † — † | 1806. | 212 † — † — † |

Ad-

Administratores Stipendii waren:

- 1) M. Kilian Hortich. 1609.
- 2) M. Werner Denskius. 1618.
- 3) M. George Strobel. 1624.
- 4) Samuel Strobel. 1664.
- 5) M. Johann Bernhard Notnagel. 1690.
- 6) M. George Michael Maier. 1711.
- 7) Just Franz Lüders. *) 1721.
- 8) Ernst Christian Herrmann. 1755.

9)

*) Von ihm ist vorhanden: Renovirte Foundation
des Bürgerlichen Aakenschen Erb-Stipendii, Wel-
ches der seelige Herr M. Kilian Hortich, weh-
land wohlverdienter Pastor Prim. bey der Kirchen
zu H. L. Fr. in der Stadt Aken an der Elbe, im
Jahr Christi 1609. Mit Zusiehung guter Freun-
de, ohne Beschwerung, durch einen geringen
Anfang, gestiftet, bisher auch durch Gottes
Gnade und Seegen in guten Stande erhalten;
und Auf inständiges Begehren derer Bier-
hern des Stipendii, zum Druck übergeben Justus Fran-
ciscus Lüders, p. r. Past. Prim. und Inspect.
Stipend. in Aken an der Elbe. Magdeburg, ge-
druckt bey seel. Joh. Siegelers Wittwe. 1726. 8.
(118 Seiten.)

C

- 9) Carl Dietrich Göding. 1757.
10) Eustachius Zehne. 1791.

Und Allessores:

1609. Johann Meth.
Mauritius Stofnacke.
Wilhelm Ios.
Heinrich Pieler.
1648. Daniel Müller, sen.
1668. Johannes Modeler.
1675. Christian Krenckel.
1684. Daniel Müller, jun.
1687. Johannes Bobbe.
1710. Johann Christian Krause.
Johann George Modeler.
Johann Bobbe.
George Friedrich Pieler.
1725. Johann Jacob Müller.
Johann Daniel Müller.
1739. Johann Gottfried Bobbe.
Johann Andreas Modeler.
1749. Friedrich Daniel Müller.

Daniel

- Daniel Krause.
Johann Christian Modeler
1759. Johann Carl Müller.
Johann Gottfried Modler, Gerichtsschöppe in Ufen.
1767. Johann Siegmund Sicheling, Hoffürstlicher Leibmedikus in Cöthen.
1779. Johann George Modler, Prediger zu Zeiche im Saalkreis.
1784. Johann Christian Büniger, Kaufmann in Calbe an der Saale.
1791. Johann Friedrich Modler, königl. preuß. Accisecontrolleur zu Calbe an der Saale.
1802. Johann Heinrich Philipp Spörel, Prediger auf dem St. Petersberg im Saalkreise.
Johann Gotthilf Heise, Gutsbesitzer zu Priester im Saalkreis.
1805. Christian Modler, Stadtchirurgus in Ufen.

E 2

Eine

Eine ähnliche Stiftung machte ein bemittelter aus Aken gebürtiger Kaufmann, Namens Tobias Böffel, zu Berlin, im Jahr 1725.

Sie lautet folgendergestalt:

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit.
Amen!

Weilen der allmächtige Gott mich vor sechs Wochen, nach seiner ewigen Fürsorgung, mit einer harten und sehr gefährlichen schweren Franckheit belegen, so daß ich biß hieher das Bette habe halten müssen, und nunmehr beginne von allen Kräften zu kommen, so daß, wie es scheint, Gott wolle mit mir aus diesem Jammerthal eilen; So zweifle nicht, Er werde sich meiner durch Jesum Christum theuer erkauften Seelen erbarmen, sein bitter erworbenes Verdienst mir zu gute kommen lassen, und
meine

meine arme Seele, wann sie vom Leibe abgefördert seyn wird, der seeligen Gemeinschaft mit Ihm und allen heiligen Engeln und allen auserwählten Geistern der vollkommenen ewigen Freude genießen lassen, als wohin ich derselben auch herzlich empfohlen haben will. Und da der grundgütige Gott mich in meinem Ehestande mit vielen Seegen überschüttet, dabey aber keine Leibes Erben erziehet; So erachte meine Schuldigkeit zu seyn, nachfolgende Stiftung zu seinen Ehren zu errichten.

I. Will demnach vorß Erste, ich Tobias Böffel, Bürger und Stadtverordneter, auch Hospital-Vorsteher zum Heil. Geist und St. Georgen alhier, aus recht aufrichtigen und Christlichen Gemüthe, htemit wohlbedächtlich zwey tausend Reichsthaler denen studirenden Jugend aus meiner Familie und sonst aus meiner Gebuhrts-Stadt Aken, sich findende Subjecta, und wann daselbst keine vorhanden wären, so werden sich doch gleichwohl dergleichen bedürfftige Kinder in hiesigen Residentzien finden;

II.

II. Wie dann auch Zweytens fünff hundert Reichsthaler denen hiesigen beyden Hospitälern zum Heil. Geist und St. George, imgleichen dem Herrn Prediger zum Heil. Geist und seine Nachkommen im Amte, zum Besten stifften, vermachen und schencken, daß sie, wie hernach folgen wird, den Zins davon Alljährlich unter sich theilen sollen. Diese zwey tausend fünff hundert Reichsthaler Capital nun stehen bey dem Hoch Wohlgebohrnen Herrn Land:Rath von Greiffenberg, in der Uckermark, und dessen Frau Gemahlinn, auf Frauenhagen und Kühwende Erb: Herrn 2c. auf Wechsel zu 6 pro Cent. Davon sollen, wie gedacht, die zwey tausend Reichsthaler Capital, nebst denen fünff hundert Reichthaler, noch zehn Jahr, unauufgekündigt, wosern Er solche behalten will, zinsbar stehen bleiben, und sollen die 6 erstere Jahre, als von bevorstehenden Michaelis dieses Jahrs an zu rechnen, folgende 3 studirende Personen, den Zins zum studiren auf der Hällischen Universtät anwenden, als nemlich der Erstere, Johann Carl Müller, Herr Johann Jacob Müllers, Kauf: und Handelsmanns in Ucken, ältester Sohn, soll zwey Jahr

Jahr als bis Michaelis 1727 solchen Zins genießen, der zweyte Johann Ernst Geister, eines hiesigen Bürgers und Glasers Sohn, soll Ein Jahr als von 1727 an, bis Michael Anno 1728 selbiges haben, nnd dann der dritte, als meiner Frauen Schwester Sohn, Tobias Carl Götzke, eines hiesigen Apothekers Sohn, weil er jezo noch jung ist, die drey letztere Jahre als von 1728 an bis Michaelis Anno 1731 haben, und auf gedachter Universtät zum Studiren anwenden; solte aber in wäherender Zeit der erstere Stipendiate sterben, so fällt die Hebung des Nestes auf den Zweyten, und da der zweyte auch verstürbe, so soll alles was von den dreyen erstern Jahren übrig wäre, Tobias Carl Götzke zu seinen dreyen Jahren noch mit genießen und was rechtes erlernen; Nach Verstieffung solcher sechs Jahren nun sollen aus meinen Geschlechten zuerst welche folgen, und dann, wann keiner darin zum studiren tüchtig ist, andere arme Kinder aus meiner Gebuhrts: Stadt Ucken, folgen, und wann darin auch kein dergleichen Subjectum vorhanden, so sollen aus hiesigen Residenzen armer Leuten Kinder, welche studiren und nach der Univer

Universität Halle gehen wollen, (eher und sonst auch nicht) darzu gelangen, und ein jeder in der Ordnung Ein Jahr und nicht länger den alsdenn fallenden Zins *) genießen, damit sie nach Gottes Willen in künfftigen Zeiten Gott und dem Vaterlande dienen mögen. Von denen fünff hundert Reichsthalern Capital aber soll der jezige Hospital-Prediger, Herr Schmidt, Zeit seines Lebens, weiln Er ein gar zu schlechtes Gehalt hat, und dann seine Nachkommen im Amte jährlich den halben Zins davon genießen, und die andere Helffte sollen sämtliche Armen aus beyden vorgedachten Hospitälern haben, welchen sie jederzeit an dem Tage, da mir der allerhöchste Gott nach seinem Willen aus dieser Welt seelig abfordert hat, unter sich gleich theilen, und dabey meines und ihres Todes sich erinnern, und dieses soll bis zu ewigen Zeiten also gehalten und continuiret werden.

Damit

*) Das Stipendienquantum sind Ein hundert Reichsthaler, die auf Einmal termino Michaelis gezahlt werden.

Damit aber nun auch Administratores dieser beyden Legata und Stiftungen halben seyn mögen; So ordne und setze ich, die nach meinem Ableben mir im Amte folgende Vorsehere, wie auch jezigen Herrn Prediger und seine Nachkommen, darzu ein, mit herzlicher Bitte, sie werden diese Mühe, Gott zu Ehren und denen Armen zum Besten, sich nicht entgegen oder verdrießlichen seyn lassen, sondern aus Christlicher Liebe jederzeit sämmtlich Sorge tragen, daß dieses Capital der zwey tausend fünff hundert Reichsthaler nach Verfließung der 10 Jahre (wann sie, wie schon gedacht, so lange daselbst stehen bleiben,) fernerhin sicher und zwar zu 6 pro Cent zinsbar untergebracht, und nach meiner Christlichen Intention, solcher Zins gestifteter massen, angewandt und richtig vertheilet werde; Daferne sie aber solches unterlassen, wird ihnen der Gluck und Unseegen zu Lohn seyn; Recht diesem ersuche auch E. Edlen und Hochweisen Magistrat alhier, als Ober-Vorsehere, gehorsamst, über diese meine wohlbedächtrige Stiftung, Vermahnung und Schenkung steif, fest und unverbrüchlich auch unveränderlich jederzeit zu halten;

Wos

Womit dann also ich diese Stiftung, Vermahnung und Schenkung, als meinen letzten Willen, im Nahmen Gottes beschlesse; Hoffe auch, daß solcher rechtlicher Art nach, überall bestehen werde, und woferne es nicht als ein zierliches Testament und Stiftung solenne in scriptis gelten könnte, so soll solches dennoch als eine Donation inter vivos vel mortis Causa gelten und bestehen, oder wie sonst einige Art eines letzten Willens gedacht und erfunden werden mag, kräftig seyn. Dessen zu wahren und ungezweifelten Glauben habe ich diese Stiftung, letzten Willen und Donation auf allen Blättern und am Ende eigenhändig unterschrieben und zuletzt nur besiegelt, soll auch in hiesigen Hochlöbl. Gerichten deponiret und verwahrlich beygehalten werden. So geschehen zu Berlin, Anno 1725 den 14 Augusti.

Dieses ist mein letzter Wille,

Tobias Bössel.

(L. S.)

Publi-

Publiciret den 5 Octobr. 1725 auf Anhalten der Witwe, Marien Catharinen Gliegen, in Beyseyn Andreas Bössels, als Bruder, und Johann David Bössels und Gottfried Henens, als Bruder, und Schwester, Sohn, wie auch Christoph Emanuel Börner und Johann George Hildebrand.

Daß vorstehende Copia Testamenti dem bey denen Berlinischen Stadt, Gericht Actis befindlichen Originali gleichlautend sey, solches wird hiermit attestiret. Gegeben Berlin, den 6 October 1725.

(L. S.)

J. H. Helwig. J. G. Nöfker.

Die

Die Ufenschen Bürger, Kinder wenden sich,
wenn sie zum Genuß dieses Stipendii gelangen
wollen, an ihren Magistrat, welcher das Welz
tere in Berlin besorgt, auch alljährlich eine
Tabelle von den Stipendiaten allerhöchsten
Orts einreicht.
